

## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Dr. Hans Jürgen Fahn, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Dr. Leopold Herz, Claudia Jung, Peter Meyer, Ulrike Müller, Alexander Muthmann, Bernhard Pohl, Manfred Pointner, Markus Reichhart, Florian Streibl, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann und Fraktion (FW)**

### zur Änderung des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes

#### A) Problem

Lehraufträge sollten ursprünglich dazu dienen, dass qualifizierte Fachleute aus der Praxis ihre Berufserfahrung über einen vorübergehenden Zeitraum in die Hochschullehre einbringen und diese dadurch maßgeblich bereichern. Aufgrund der chronischen Unterfinanzierung der Hochschulen dienen Lehraufträge jedoch mittlerweile vielfach als Ersatz für fehlendes Hochschulpersonal. In Bayern stellen sie seit Jahren eine tragende Säule der Hochschullehre dar.

Gerade angesichts steigender Studierendenzahlen werden Lehrbeauftragte auch in Zukunft einen entscheidenden Beitrag zur Lehre an bayerischen Hochschulen leisten müssen, um ein angemessenes Angebot zu gewährleisten. Die finanzielle Attraktivität von Lehraufträgen ist dabei allerdings äußerst gering und wird den tatsächlichen Lebenshaltungskosten der heutigen Zeit nicht gerecht. Hinzu kommt, dass die Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschrift für staatliche Hochschulen bisher keinerlei Regelung zu einer Mindestvergütung für Lehrbeauftragte enthält. So gibt es auch Hochschulen mit unbezahlten Lehraufträgen oder Hochschulen, die ihren Lehrbeauftragten unter 15 Euro pro Einzelstunde bezahlen, wobei Vor- und Nachbereitungszeit nicht gesondert vergütet werden. Dies wird der Qualität der Arbeit und des Arbeitspensums eines Lehrbeauftragten u.E. in keinster Weise gerecht. Zahlreiche Lehrbeauftragte nehmen Lehraufträge dennoch in der Hoffnung wahr, sich im Anschluss für eine feste wissenschaftliche Stelle bewerben zu können. Für viele sind sie der schlecht bezahlte Hauptjob und für einige Hochschulen dienen sie so, auch über längere Zeiträume, als dankbare Ressource.

#### B) Lösung

In das Bayerische Hochschulpersonalgesetz wird eine Regelung zur Mindestvergütung aufgenommen, damit Lehrbeauftragte künftig eine angemessene Vergütung für ihr Arbeitspensum erhalten und an allen bayerischen Hochschulen einheitliche und verbindliche Mindeststandards gelten.

#### C) Alternativen

Keine

#### D) Kosten

ca. 1,3 Millionen Euro.



## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes

#### § 1

Art. 32 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz – BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 230, BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Vergütung für Lehrveranstaltungen darf dabei einen Mindestbetrag von 40 € je tatsächlich abgehaltener Einzelstunde nicht unterschreiten.“

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

#### Begründung:

##### Zu § 1:

Gemäß Art. 31 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) können zur Ergänzung des Lehrangebots Lehraufträge erteilt werden, wenn der Lehrbedarf durch hauptamtliche Kräfte nicht gedeckt wird. In Bayern stellen sie seit Jahren eine tragende Säule der Hochschullehre dar. So betrug der Anteil der durch Lehrbeauftragte gehaltenen Lehrveranstaltungsstunden an den

bayerischen Hochschulen, incl. der Hochschule für Fernsehen und Film München, der Hochschule für Musik und Theater München und der Hochschule für Musik Würzburg, im Wintersemester 2007/2008 im Schnitt rund 26 Prozent mit bis heute zunehmender Tendenz. Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art und begründet kein Dienstverhältnis. Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbständig wahr. Im Unterschied zum hauptberuflichen Personal an Hochschulen haben Lehrbeauftragte keinen Arbeitsvertrag und keinen arbeitsrechtlichen Schutz. Bei Krankheit oder in den Semesterferien werden sie nicht bezahlt.

Nach Art. 32 BayHSchPG wird das Ministerium für den Erlass von Lehrauftragsvorschriften ermächtigt. In § 5 (Vergütung) der Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften für staatliche Hochschulen wird dabei lediglich festgeschrieben, dass Lehrveranstaltungen mit einem Höchstbetrag je tatsächlich abgehaltener Einzelstunde von 55 Euro (incl. Vor- und Nachbereitungszeit) vergütet werden. Für die genaue Festsetzung der Vergütung soll die Hochschule Richtlinien erlassen, in denen insbesondere sichergestellt werden soll, dass der Verfügungsrahmen nur in Ausnahmefällen ausgeschöpft wird. Fahrkosten können bis zur Höhe der tatsächlichen und nachgewiesenen Aufwendungen erstattet werden, soweit die geltend gemachten Fahrten zur Wahrnehmung des Lehrauftrags notwendig waren. Bei Blockveranstaltungen können Übernachtungskosten vergütet werden, wenn sie die ansonsten notwendigen Fahrtkosten nicht überschreiten. Zudem ist geregelt, dass in Fächern, in denen ein angemessenes Lehrangebot auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann, der Höchstbetrag 66 Euro beträgt. Voraussetzung für die Erteilung eines vergüteten Lehrauftrages ist, dass der Hochschule Haushaltsmittel in erforderlichem Umfang zur Verfügung stehen müssen. Alles Weitere regelt die Hochschule per Richtlinie.

Zu einer Mindestvergütung für Lehrbeauftragte sagt die Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschrift für staatliche Hochschulen bisher nichts. Zur Gewährleistung einer angemessenen Vergütung für Lehrbeauftragte wird deshalb das Bayerische Hochschulpersonalgesetz ergänzt. Künftig sollen Lehrbeauftragte ihrem Arbeitspensum entsprechend bezahlt werden.

##### Zu § 2:

Regelung des Inkrafttretens.